

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

06. November 2019

Nr. 54 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
331/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die öffentliche Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020	2
332/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/2 PB-IU821	3
333/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-JT97	3
334/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage in Lichtenau Az.: 66.3/41903-19-600	4
335/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Windkraftanlage im Bereich einer Windfarm in Borchen/Lichtenau 66.3/41417-19-600	5

331/2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Kreises Paderborn
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Zimmer A.04.20.

Paderborn, den 06. November 2019

gez. Müller
Kreis Paderborn
Der Landrat

332/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Danut- Romario Mihai
zuletzt wohnhaft: Badener Weg 2, 33129 Delbrück
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.10.2019 (Az.: 36.1 VA/2 PB-IU821) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

334/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Jenny Traiber
zuletzt wohnhaft :Alter Hellweg 42, 33106 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.10.2019 (Az.: 36.1/PB-JT97) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

335/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41903-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Ostwind Egge GmbH & Co. KG, Mittelweg 8, 33165 Lichtenau beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstück 46, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist lt. Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der von der Antragstellerin erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden und der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch ohne sektorielles Betriebsbeschränkungen gewährleistet ist.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

336/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41417-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33178 Borcheln/33165 Lichtenau

Die Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG, Auf der Bache 21, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort Borcheln, Gemarkung Etteln, Flur 13, Flurstück 84; Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstück 3, (Standort liegt im Bereich der Stadt-/Gemeindegrenze) eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 127 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6. des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass es gegenüber der bisher an dem Standort genehmigten Windenergieanlage eines anderen Typs nicht zu anderen oder stärkeren erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Die Antragstellerin hat umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, mit denen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Zudem ist der neu beantragte Anlagentyp geringfügig leiser als der bisher genehmigte.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann